

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1966	Nummer 180
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	28. 11. 1966	RdErl. d. Finanzministers Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Beamte besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst . .	2222
238	25. 11. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Mietpreiserhöhung bei öffentlich geförderten Wohnungen infolge einer Zins- oder Tilgungserhöhung für gewährte Fremdmittel	2222
71242	24. 11. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG im Rahmen des Handwerksrechts	2224

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 11. 1966	Bek. — Öffentliche Sammlung	2224
25. 11. 1966	RdErl. — Ausländerwesen; Kosten für Abschiebung türkischer Staatsangehöriger	2224
25. 11. 1966	Bek. — Ausländerwesen; Anerkennung jemenitischer Reisepässe	2224
25. 11. 1966	Bek. — Ungültiger Polizeidienstausweis und Polizeiführerschein	2224
	Druckfehlerberichtigung zum RdErl. v. 4. 11. 1966 über die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG); hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 3 BEG (MBL. NW. S. 2023)	2224
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	2225
	Notiz	
1. 12. 1966	Generalkonsulat der Republik Sudan, Bad Godesberg	2225
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 71 v. 23. 11. 1966	2225

I.

20320

Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Beamte besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 11. 1966 —
B 2114 — 773 IV/66

1 Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Beamte besonderer Fachrichtungen im gehobenen Dienst (§§ 31 bis 37 und 96 der Laufbahnverordnung — LVO — i. d. F. d. Bek. v. 1. April 1966 — GV. NW. S. 239 —) ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 65 in Verbindung mit BV Nr. 3 zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60 sind zu berücksichtigen:

1.1.1 die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen Ausbildung (Lehr- und Praktikantenzeiten), soweit sie nach den Aufnahmebestimmungen der Fachschule oder Höheren Fachschule als Voraussetzung für die Aufnahme verlangt wird und tatsächlich abgeleistet worden ist.

1.1.2 die vorgeschriebene Mindestzeit des Besuchs einer anerkannten Fachschule oder Höheren Fachschule,

1.1.3 die übliche Prüfungszeit, wenn die Zeit zu 1.1.2 das Prüfungsverfahren nicht umfaßt.

1.1.4 Bei Sozialarbeitern (§ 31 LVO) gilt als Mindestzeit der praktischen Ausbildung nach 1.1.1 die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter v. 23. 3. 1959 (SMBI. NW. 22306) als Nachweis der beruflichen Vorbildung geforderte abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung. Ist die berufliche Vorbildung durch eine mindestens dreijährige Bewährung in berufsmäßig geleisteter Arbeit nachgewiesen worden, so ist diese Zeit bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters wie die Berufsausbildung mit zwei Jahren zu berücksichtigen; dabei ist zu unterstellen, daß die zwei Jahre unmittelbar im Anschluß an die Schulausbildung abgeleistet worden sind. Zur Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung zählt bei Sozialarbeitern außerdem die Zeit des nach Bestehen der Prüfung abgeleisteten Berufspraktikums von einem Jahr.

1.1.5 Bei Beamten, von denen überwiegend Kenntnisse der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung gefordert worden sind (§ 33 LVO) und die vor Ablegung der A- und B-Prüfungen eine Angestelltendienstzeit von insgesamt fünf Jahren abgeleistet haben, steht diese Zeit der Zeit eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes von drei Jahren gleich. Die unmittelbar vor der Ablegung der B-Prüfung liegende fünfjährige Angestelltendienstzeit ist deshalb im Umfange eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes von drei Jahren zu berücksichtigen. Eine wahlweise Berücksichtigung dieser Zeit nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 oder § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG ist nicht möglich.

1.2 Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBesG 65 werden die nach Bestehen der Prüfung — bei Sozialarbeitern nach der staatlichen Anerkennung — abgeleistete Mindestzeit der vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt.

2 Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 L. Verb. mit § 8 Abs. 1 LBesG 65 sind die nach dem Erwerb der Befähigung hauptberuflich im öffentlichen Dienst abgeleisteten Dienstzeiten zu berücksichtigen, wenn sie der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe gleichzubewerten sind.

3.1 Die vorstehenden Richtlinien sind auf alle Beamten besonderer Fachrichtungen im Sinne der §§ 31 bis 37 und 96 LVO anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung v. 16. Juni 1964 — GV. NW. S. 189 — (1. Juli 1964) angestellt (eingestellt) worden sind.

3.2 Für Beamte, die vor dem 1. Juli 1964 angestellt (eingestellt) worden sind und für die Laufbahnvorschriften nicht bestanden haben, ist für die Berücksichtigung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 LBesG von der Mindestzeit der Ausbildung bzw. praktischen hauptberuflichen Tätigkeit auszugehen, die nach ständiger Verwaltungsübung für die Einstellung gefordert wurde; dabei dürfen die in den §§ 31 bis 37 und 96 LVO festgelegten Mindestzeiten nicht überschritten werden.

Für Sozialarbeiter, die in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 30. Juni 1964 angestellt (eingestellt) worden sind, verweise ich auf die §§ 47—49 der Laufbahnverordnung — LVO — v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) und auf Artikel I Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung v. 19. März 1963 (GV. NW. S. 146).

4 Die Besoldungsvorschriften — BV — zu § 6 LBesG 60 werde ich zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend ergänzen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1966 S. 2222.

238

Mietpreiserhöhung bei öffentlich geförderten Wohnungen infolge einer Zins- oder Tilgungserhöhung für gewährte Fremdmittel

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 25. 11. 1966 — Z 1 — 6.073

A. Mieterhöhungen aus Anlaß von Zinserhöhungen bei Fremdmitteln

1. Darlehensgeber für Fremdmittel im öffentlich geförderten Wohnungsbau (z. B. Sparkassen-Institute) haben häufig bei Abschluß der Darlehensverträge mit ihren Darlehensnehmern vereinbart, daß die Höhe der Zinsen von der Höhe des Diskontsatzes der Bundesbank abhängig sein soll. Werden auf Grund solcher Klauseln Zinserhöhungen gefordert, so sind sie im Sinne des § 23 II. BVO als Aufwendungserhöhungen zu betrachten, die vom Bauherrn „nicht zu vertreten“ sind, weil nach den jeweils gegebenen Kapitalmarkverhältnissen die Vereinbarung solcher Zinsänderungsklauseln vom Bauherrn im Hinblick auf die sonstigen Darlehensbedingungen hingenommen werden mußte. Bei der gegenwärtigen Kapitalmarktsituation sind derartige Zinserhöhungen auch im Sinne des § 23 II. BVO als „nachhaltig“ zu betrachten.

2. Genehmigung der Bewilligungsbehörde in Gebieten, in denen eine Preisfreigabe erfolgt ist

a) Für Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, bedarf eine solche Mieterhöhung nur unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 5 II. WoBauG der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

b) Für Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde erforderlich, falls eine Genehmigung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoBindG 1965 oder eine Zulassung gemäß § 3 BindG 1960 nicht erfolgt ist und durch die nunmehr beabsichtigte Mieterhöhung der Betrag von 0,30 DM/qm monatlich im Sinne des § 29 Abs. 1 Ziff. 1 WoBindG 1965 erstmalig überschritten wird.

3. Genehmigung der Bewilligungsbehörde in Gebieten, in denen eine Preisfreigabe bisher nicht erfolgt ist

a) Für Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, bedarf eine solche Mieterhöhung der Genehmigung der Bewilligungsbehörde unter den zu 2 a) dargelegten Voraussetzungen.

- b) Für Wohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind und für die das II. WoBauG nicht gilt, ist eine Mieterhöhung nur nach § 6 III. BMG zulässig, weil sonstige preisrechtliche Vorschriften eine Mieterhöhung aus Anlaß einer Zinserhöhung für Fremdmittel nicht zulassen. Eine Mieterhöhung auf Grund des § 6 III. BMG bedarf stets der Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Sie kann erteilt werden, wenn der Erhöhungsbetrag von 0,30 DM/qm monatlich bei der bisherigen Errechnung der Kostenmiete noch nicht erreicht wurde und erst infolge der durch die Zinserhöhung bedingten Aufwenderhöhung erreicht oder überschritten wird. Vorbehaltlich einer Klärung durch die Rechtsprechung vertritt ich mit dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau die Auffassung, daß dann eine solche Mieterhöhung auch zulässig ist, wenn die Zinsen für das Fremddarlehen erst nach dem 1. 1. 1966 erhöht wurden, jedoch unter der Voraussetzung, daß der zulässige Mieterhöhungsbetrag von 0,30 DM/qm monatlich bisher nicht ausgeschöpft wurde.

B. Mieterhöhungen aus Anlaß der Tilgungserhöhung für Aufbaudarlehen

1. Die Lastenausgleichsbank hat auf Grund der bei der Gewährung von Aufbaudarlehen getroffenen Vereinbarungen den Tilgungssatz für diese Darlehen erhöht. Eine solche Erhöhung der Tilgungsleistung kann nach § 22 II. BVO mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde (§ 22 Abs. 3 II. BVO) als Zinssatz bei der Berechnung der Aufwendungen in Ansatz gebracht werden. Der Umfang des zulässigen Ansatzes ergibt sich aus § 22 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 16 Abs. 1 Ziff. 2 II. BVO. In diesem Umfang bitte ich die Zustimmung nach § 22 Abs. 3 regelmäßig zu erteilen.
2. Ich mache insoweit darauf aufmerksam, daß die Erteilung der Zustimmung zum Ansatz als Zinssatz inhaltlich nicht gleichbedeutend mit einer Mietgenehmigung ist. Eine Genehmigung zur Mieterhöhung ist nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang erforderlich, wie zu A Ziff. 2 und Ziff. 3 dieses Erlasses dargelegt wurde. Dagegen ist die Erklärung der Zustimmung nach § 22 Abs. 3 II. BVO im öffentlich geförderten Wohnungsbau stets erforderlich. Sie kann jedoch mit der Mietgenehmigung verbunden werden, soweit eine Mietgenehmigung erteilt werden muß.
3. Vielfach sind Aufbaudarlehen nur für einen Teil der Wohnungen eines Gebäudes gewährt worden. Zu der Frage, ob in solchen Fällen die Zinserhöhungen auf die Mieten aller Wohnungen anhebungsfähig sind, teile ich die Auffassung des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau, der mit Schreiben v. 13. 9. 1966 folgendes bekanntgegeben hat:

„Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und im steuerbegünstigten Wohnungsbau ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung grundsätzlich für das ganze Gebäude aufzustellen (§ 2 Abs. 2 II. BVO). Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung für bestimmte Wohnungen eines Gebäudes liegen nicht vor in den Fällen, in denen ein Teil der Wohnungen des Gebäudes mit Aufbaudarlehen finanziert worden ist.

Die Zinslosigkeit von Darlehen wirkt sich auf die gesamten laufenden Aufwendungen des Gebäudes aus; die Zinslosigkeit der für einige Wohnungen gewährten Aufbaudarlehen kommt also auch den Wohnungen zugute, die nicht mit Aufbaudarlehen finanziert wurden. Ebenso muß auch die Erhöhung der Tilgungssätze, sofern diese Erhöhung bei den laufenden Aufwendungen überhaupt zu berücksichtigen ist (vgl. §§ 19 Abs. 4, 22, 23 II. BVO), sich auf alle Wohnungen des Gebäudes auswirken. Die Kostenmiete folgt aus den laufenden Aufwendungen (§ 31 Abs. 5 II. BVO). Auf der Grundlage der kostendeckenden Durchschnittsmiete des Gebäudes sind die Mieten für die einzelnen Wohnungen (Einzelmietten) zu berechnen. Dabei sind Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnungen angemessen zu berücksichtigen (§ 3 NMVO 1962).

Unberücksichtigt bleibt jedoch bei der Bildung der Einzelmietten, ob ein Teil der Wohnungen eines Gebäudes mit Aufbaudarlehen finanziert worden ist.“

4. Vorbehaltlich der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte vertritt ich die Auffassung, daß die Zustimmung nach § 22 Abs. 3 II. BVO auch nachträglich erteilt werden kann. Das Vorliegen der Zustimmungserklärung ist daher nicht Voraussetzung für eine Mieterhöhungserklärung gemäß § 10 WoBindG 1965.

C. Besonderheiten bei Erhöhung der Vergleichsmiete

Soweit für öffentlich geförderte Wohnungen die Vergleichsmiete gilt (vgl. dazu § 8 Abs. 3 WoBindG 1965 und § 72 Abs. 4 II. WoBauG), verweise ich auf die Darlegungen in meinem RdErl. v. 5. 4. 1965 betr. Vergleichsmiete im öffentlich geförderten Wohnungsbau (MBI. NW. S. 454/SMBl. NW. 238). Dementsprechend gilt folgendes:

1. In Gebieten, in denen eine Preisfreigabe erfolgt ist, ist nach materiellem Recht eine Zinserhöhung für gewährte Fremdmittel unter den zu A genannten Voraussetzungen stets eine Aufwenderhöhung, die den Vermieter bei allen vergleichbaren öffentlich geförderten Mietwohnungen zu einer Mieterhöhung berechtigt. Da die Vergleichsmiete und ihre Erhöhung nach § 72 Abs. 4 II. WoBauG nicht einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde bedarf, kann auch insoweit der Vermieter eine Mieterhöhung ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde vornehmen. Bei Erteilung einer gutachtlichen Äußerung nach § 10 WoBindG 1965 ist davon auszugehen, daß eine Erhöhung der Vergleichsmiete im Umfang der erfolgten Zinserhöhung zulässig ist.
2. Die gleiche Rechtslage ist in Gebieten, in denen eine Preisfreigabe bisher nicht erfolgt ist, für Wohnungen gegeben, bei denen die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. 12. 1956 bewilligt worden sind und für deren Mietenbildung die Bestimmung des § 72 Abs. 4 II. WoBauG gilt. Dagegen ist für Wohnungen, bei denen die öffentlichen Mittel vor dem 1. 1. 1957 bewilligt worden sind, § 6 III. BMG, zu beachten. Für diese Wohnungen besteht daher die Rechtslage, die unter A Ziff. 3 Buchstabe b) dieses RdErl. dargelegt wurde.
3. Bei Wohnungen, für die die Vergleichsmiete gilt, wird eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht aufgestellt. Infolgedessen ist auch weder ein Ansatz für Zinssatz nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 noch eine Zustimmung nach § 22 Abs. 3 II. BVO möglich. Es ist jedoch zu beachten, daß in dem Umfang wie zu A Ziff. 2 und Ziff. 3 dieses RdErl. dargelegt wurde, bei allen vergleichbaren öffentlich geförderten Mietwohnungen die Miete in dem Umfang erhöht werden kann, wie zu B dieses RdErl. dargestellt wurde. Es bestehen daher auch keine Bedenken dagegen, daß in dem gleichen Umfang bei Wohnungen, für die die Vergleichsmiete gilt, Tilgungserhöhungen bei Aufbaudarlehen als aufwenderhöhend betrachtet werden, ohne daß es bei dieser Gruppe von Wohnungen einer Zustimmung der Bewilligungsbehörde bedarf. Selbstverständlich ist aber auch hier nur die jetzige Tilgungserhöhung als aufwenderhöhend zu betrachten, weil die ursprüngliche Tilgung dieser Aufbaudarlehen mit 2% bereits bei Bildung der bisherigen Vergleichsmiete fiktiv berücksichtigt ist.

Bezug: Meine RdErl. betr.

- a) Bildung und Sicherung der Kostenmiete für öffentlich geförderte Wohnungen nach Mietpreisfreigabe (Kostenmietbestimmungen) v. 11. 10. 1965 — MBI. NW. S. 1404/SMBl. NW. 238 —,
- b) Auswirkung bundesgesetzlicher Neuregelungen auf Gebiete mit bestehender Wohnungszwangswirtschaft v. 17. 10. 1965 — MBI. NW. S. 1491/SMBl. NW. 238 —,
- c) Vergleichsmiete im öffentlich geförderten Wohnungsbau v. 5. 4. 1965 — MBI. NW. S. 454/SMBl. NW. 238 —.

— MBI. NW. 1966 S. 2222.

71242

Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG im Rahmen des Handwerksrechts

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 11. 1966 — II C 1 — 20—09 — 63/66

1. Die Ausstellung von besonderen Bescheinigungen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, denen im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung wie handwerksrechtlichen Nachweisen über die berufliche Befähigung zukommt, ist in § 93 BVFG geregelt.
 - 1.1 Wenn Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge die — außerhalb der Bundesrepublik und Westberlins erworbenen — zur Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit notwendigen oder für den Nachweis ihrer handwerklichen Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- und Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren haben, so ist ihnen auf Antrag eine besondere Bescheinigung auszustellen, wonach sie die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen haben (§ 93 Abs. 1 BVFG). Zweckdienliche Prüfungszeugnisse für Handwerker sind gemäß § 7 Abs. 7, § 44 Abs. 2 HwO solche, die dem Gesellen- bzw. dem Meisterprüfungszeugnis in etwa vergleichbar sind. Die Ablegung der Prüfung darf nur bescheinigt werden, wenn die in § 93 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVFG genannten Erklärungen als glaubhafte Bestätigung der Angaben des Antragstellers gewertet werden können.
 - 1.2 Die Bescheinigung ist keine Ersatzurkunde für das verlorengegangene Prüfungszeugnis; sie vermittelt aber beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 oder des § 44 Abs. 2 HwO (Gleichwertigkeit) — wie eine vom normalen Befähigungsnachweis (Vorlegung des Prüfungszeugnisses) befreiende Ausnahmebewilligung — gem. § 93 Abs. 3 BVFG eine der Wirkung des entsprechenden deutschen Prüfungszeugnisses gleichkommende Rechtsfolge. Soweit es sich um handwerkliche Prüfungen handelt, entspricht die Wirkung der Bescheinigung
 - 1.21 im Falle des Verlustes eines dem deutschen Gesellen- oder Facharbeiterprüfungszeugnis gleichwertigen Zeugnisses (§ 44 Abs. 2 HwO)
 - der der Handwerkskammer gem. § 49 Abs. 5 Nr. 2 i. Verb. mit Abs. 1 HwO zustehenden Ausnahmebewilligung zur Zulassung zur handwerklichen Meisterprüfung,
 - 1.22 im Falle des Verlustes eines dem deutschen Meisterprüfungszeugnis gleichwertigen Zeugnisses (§ 7 Abs. 7 HwO)
 - der der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3 HwO zustehenden Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle.
 - 1.3 Für die gemäß § 93 Abs. 1 BVFG auszustellenden Bescheinigungen ist daher in den unter 1.21 genannten Fällen die Handwerkskammer, in den unter 1.22 genannten Fällen der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Handwerksordnung zuständig.
2. Soweit es sich um handwerkliche Prüfungen handelt, tritt die Wirkung der Bescheinigung nur ein, wenn die bescheinigte Prüfung der entsprechenden in der Bundesrepublik und in Westberlin vorgeschriebenen Prüfung gleichwertig ist (§ 7 Abs. 7, § 44 Abs. 2 HwO). Über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist — unabhängig von der Würdigung der nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVFG abgesehenen Erklärungen — in jedem Einzelfall besonders zu entscheiden. Die Bescheinigung über die glaubhaft nachgewiesene Ablegung einer handwerklichen Prüfung ist also nicht gleichbedeutend mit der Entscheidung über die Gleichstellung. Bei der Beurteilung des Wertes der außerhalb der Bundesrepublik und Westberlins abgelegten handwerklichen Prüfungen handelt es sich um eine Frage rein tatsächlicher Art. Diese ist in den Fällen des § 7 Abs. 7, § 44 Abs. 2 HwO allein von der Handwerkskammer zu entscheiden.

— MBl. NW. 1966 S. 2224.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1966 —
I C 1:24 — 12.11

Abweichend von dem Sammlungsplan für das Jahr 1967 (Bek. v. 26. 10. 1966 — MBl. NW. S. 2018) habe ich dem Deutschen Müttergenesungswerk erlaubt, in der Zeit vom 1. bis 7. Mai 1967 eine öffentliche Haussammlung und vom 5. bis 7. Mai eine öffentliche Straßensammlung durchzuführen.

— MBl. NW. 1966 S. 2224.

Ausländerwesen

Kosten für Abschiebung türkischer Staatsangehöriger

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 —
I C 3:43.548 — T 9

Die türkische Botschaft hat sich gegenüber dem Auswärtigen Amt bereit erklärt, die Kosten für die Abschiebung von im Bundesgebiet straffällig gewordenen türkischen Arbeitnehmern zu übernehmen.

Ich bitte, mir die Fälle, in denen sich die türkische Botschaft entgegen ihrer Zusage weigern sollte, die Kosten zu übernehmen, zu berichten.

— MBl. NW. 1966 S. 2224.

Ausländerwesen

Anerkennung jemenitischer Reisepässe

Bek. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 —
I C 3:43.62 J 12

Jemenitische Reisepässe enthalten keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Gemäß Entwurf AuslGVwv zu § 3 Nr. 4 Abs. 3, mitgeteilt durch RdErl. v. 24. 9. 1965 (n. v.) — I C 3:13—43.11 — hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für diese Pässe eine Ausnahme vom Eintragungserfordernis der Staatsangehörigkeit zugelassen und sie als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1966 S. 2224.

Ungültiger Polizeidienstausweis und Polizeiführerschein

Bek. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 —
IV A 1 — 1584

Der grüne Polizeidienstausweis Nr. 209 (ausgestellt vom Regierungspräsidenten Detmold, am 6. 5. 1964) und der Polizeiführerschein Nr. 102/63 (ausgestellt von der Bereitschaftspolizei-Abteilung III, Wuppertal, am 3. 1. 1963) sind dem früheren Polizeioberwachmeister, jetzigem Reg.-Assistentenanwärter, Klaus Schneider, RP Detmold, aus einem Kraftfahrzeug entwendet worden.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

— MBl. NW. 1966 S. 2224.

Druckfehlerberichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 4. 11. 1966 —
Wg 4:615 b (MBl. NW. S. 2023)

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG);
hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 3 BEG

Unter 2.6 muß es in der vorletzten Zeile des letzten Absatzes richtig heißen:

„bis 31. 12. 1966“.

— MBl. NW. 1966 S. 2224.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat G. Buhlmann zum Regierungsdirektor

Regierungsrat E. Fricke zum Oberregierungsrat

Regierungsrat O. Sievers zum Oberregierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. W. Gentz

Direktor der Landeshauptkasse K. Unruh

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat J. Czaja zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dinslaken

Regierungsrat Dr. A. Düchting zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessor K. Larisch zum Regierungsrat

Finanzamt Moers

Regierungsassessor H. Hammerschmidt zum Regierungsrat

Finanzamt Gemünd

Regierungsassessor Dr. P. H. Gerhards zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsassessor Dr. G. Speich zum Regierungsrat

Finanzbauamt Köln-Ost

Regierungsbauassessor J. Enderichs zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Aachen

Finanzamt Herne

Oberregierungsrat U. Hartleb zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Solingen-Ost

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. A. Matthiä vom Finanzamt Gladbeck an das Finanzamt Emmendingen (OF-Bezirk Freiburg)

Oberregierungsrat H. Schmidt vom Finanzamt Dortmund-Außenstadt an das Finanzamt Herne

Oberregierungsrat Dr. J. Schmitz vom Finanzamt Krefeld an das Finanzamt Dülken

Oberregierungsbaurat K. Wronka vom Finanzbauamt Mönchengladbach an das Finanzbauamt Wesel

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Oberregierungsrätin (Finanzgerichtsrätin kraft Auftrags) I. Berresheim-Custodis zur Finanzgerichtsrätin.

— MBl. NW. 1966 S. 2225.

Notiz**Generalkonsulat der Republik Sudan,
Bad Godesberg**

Düsseldorf, den 1. Dezember 1966
Prot — 447 a — 1/66

Die Bundesregierung hat das dem Generalkonsul der Republik Sudan in Bad Godesberg, Herrn Baghir El Sayed Mohamed Baghir, am 30. November 1965 erteilte Exequatur auf 18 Monate verlängert.

Amtsbezirk: Bundesgebiet

Anschrift: Bad Godesberg, Viktoriastraße 7, Telefon 6 69 74/75

Sprechzeit: montags bis freitags von 9 bis 13 und 15 bis 17 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 2225.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 71 v. 23. 11. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Porto-kosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20305	31. 10. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	478
223	31. 10. 1966	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Buchhändlerlehrlinge an der Städtischen Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule in Köln	478
	4. 11. 1966	Anordnung über ein vereinfachtes Grundabtretungsverfahren	478

— MBl. NW. 1966 S. 2225.

Nicht vergessen:

Ihr Weihnachtspaket in die Zone

Für den bunten Teller

Apfelsinen, Mandarinen, Nüsse, Feigen, Datteln, Äpfel, Schokolade und Schokoladeherzen, Marzipan, Kekse, Teegebäck.

Für den Weihnachtskuchen

Mandeln, Zitronat, Backpulver, Vanillezucker, Rosinen, Milchpulver.

Zum Fest besonders begehrt

Kaffee, Kakao, Zigaretten, Zigarren.

Für Küche...

Butter, Margarine, Backfett, Speck, Eierteigwaren, guter Reis, Backobst, Puddingpulver, Brühwürfel, guter Käse, Gewürze;

... und Haushalt

Batterien und Birnen für Taschenlampen, Gasanzünder, Nägel, Schrauben und Haken, gute Seife, Feinwaschmittel, Schwämme, Fensterleder, Glühbirnen, Scheren, Taschenmesser, Spülbürsten, Topfreiniger, Klebstoff, Papierservietten, Druckknöpfe, Haken, Osen, Nähzubehör, Perlmutterknöpfe, Reißverschlüsse, Einkaufsnetze.

Zur Körperpflege

Toilettenseife, Rasierseife, Rasierzubehör, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Körper-, Gesichts- und Kinderpuder, Nagellack, Make-up, Papiertaschentücher.

Für die Kinder

Süßigkeiten, Tuschkästen, Zeichenblöcke, Schulhefte, hübsche Bleistiftanspitzer.

Und immer

das Merkblatt „Hinweise für Geschenksendungen in die Sowjetzone“ genau beachten! Erhältlich auf jedem Postamt.

In ein Weihnachtspaket

gehört aber auch ein „richtiges“ Geschenk

Hier ein paar Ratschläge

Für „sie“

Nylon-(Perlon-)Strümpfe, Strumpfhose, Kittel, Unterrock oder Bluse aus Nylon (Perlon), Kunstfasermantel, Pull-over, Lastexhosen, Ledertasche, Geldbörse, Taschenmaniküre, Lederhandschuhe, Schuhe.

Für „ihn“

Aufladbare Taschenlampe, Taschenmesser, Handwerkszeug, Mehrfarb-Kugelschreiber (mit Minen!), moderne Hosenträger, waschbare Krawatte, Nylon-(Perlon-)Hemd, moderne Socken, Pullover, Wollweste, Brieftasche, Geldbörse, Aktentasche.

Für Kinder

Schulranzen, Kollegmappe, lederne Federetuis, Tusch- oder Zirkelkasten, kleines Spielzeug, Spiele, Springball, Wollmütze, Wollschal, Wollhandschuhe, Pullover, Strumpfhose, Lederhose, Schlafanzug, Schuhe.

Ältere Leute,

die von ihrer kleinen Rente leben müssen, freuen sich über jede Hilfe, auch noch über Grundnahrungsmittel. Wir helfen ihnen mit warmer Bekleidung aus Wolle, warmer Unterwäsche, Wollschal, Handschuhen, Handtüchern, Bettwäsche, Schlafdecke.

Jede Oma ist begeistert von Strickwolle und Stricknadeln. Immer wichtig: Kaffee!

Schicken Sie

niemals zwei Sendungen am gleichen Tag ab!

Packen Sie Ihre Pakete selbst und lassen Sie sich die kleine Mühe nicht von Ihrem Lebensmittelhändler oder von einem Kaufhaus abnehmen! Sie verstoßen sonst gegen die sowjetzonalen Bestimmungen und riskieren den Verlust der Sendung.

Nicht zu viel in ein Paket packen! Verteilen Sie ihre Geschenke lieber auf mehrere Sendungen!

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.